



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF - An der Lay 4 - D - 54578 Kerpen-Loogh

An die
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
z.Hd. Herrn Min.-Dir. Dr. G. Winands
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Kerpen-Loogh, 7.10.2015

betr. Einwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts
(Referentenentwurf, 14.9.2015)
hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF)
im Rahmen der Beteiligung von Ländern und Verbänden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF) dankt für die Einladung zur Beteiligung am o.g. Gesetzgebungsverfahren. Die DGUF ist der mitgliederstärkste bundesweit tätige Verein auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte / mitteleuropäischen Archäologie; in der DGUF können neben Fachwissenschaftlern auch an der Archäologie interessierte Bürger Mitglied werden. Die DGUF engagiert sich seit Jahrzehnten vielfältig in Fragen des Kulturgutschutzes.

Wir begrüßen den Wunsch des Gesetzgebers, ein einheitliches und kohärentes Gesetz zu schaffen, den Kulturgutschutz in Deutschland zu stärken und im Rahmen eines einheitlichen Gesetzes sowohl den Import als auch den Export zu regeln, denn beides gehört untrennbar zusammen.

Wir begrüßen die Ziele des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere das Ziel, die einschlägigen europäischen Abkommen und das UNESCO-Übereinkommen von 1970 praktikabel und wirksam in deutsches Recht umzusetzen, was bislang an entscheidenden Stellen leider nicht der Fall ist, wie etwa beim untauglichen Listenprinzip im Falle illegal eingeführter Kulturgüter.

Wir begrüßen sehr, dass die illegale Einfuhr - auch unter Anerkennung der Rechtsvorschriften der jeweiligen Herkunftsländer - verboten und nun auch strafrechtlich fassbar ist, und dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten auch das Inverkehrbringen rechtswidrig ausgegrabener Objekte umfassen.

Wir begrüßen, dass ergänzend zur Zuständigkeit der Länder für wichtige Belange ein zentraler Ansprechpartner geschaffen wird (§ 3.2), der auch ein Internetportal unterhält (§ 4).

Mit Erstaunen liest die DGUF in der Begründung (ab S. 48) Nr. 6, wonach das neue Gesetz auch der Stärkung des Kulturhandelsstandortes Deutschland dient. Aus Sicht der DGUF sollte es prioritär um den Kulturgüterschutz und nicht um Partikularinteressen gehen.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Laut § 6 Abs. 1.2 soll die Einzeleintragung von Stücken von Sammlungen im Eigentum öffentlich-rechtlicher Einrichtungen entfallen und als Erleichterung eine Eintragung der Sammlung in Gänze erfolgen. Dies kann nach unserer Auffassung jedoch nicht darüber hinweg helfen, dass für die Unterschützstellung von Sammlungen die Einzelstücke zu bezeichnen sind, weil andernfalls eine lückenlose Überwachung nicht stattfinden könnte. Das Gesetz sollte also einen Verweis auf die zu führenden Sammlungs-Inventare aufnehmen.

Die DGUF stellt fest, dass in § 7 Abs. 1 an die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts extrem hohe Anforderungen gestellt werden, weil über Abs. 1 Nr. 1 und 2 (logische Und-Verknüpfung) beide Kriterien kumulativ vorliegen müssen.

§ 8 regelt die nachträgliche Eintragung, wenn Kulturgut unter Verstoß gegen die Genehmigungspflicht in § 24 ausgeführt wurde. Hierfür läuft eine Frist von einem Jahr ab Kenntnis von der illegalen Ausfuhr und von dem Ort der neuen Belegenheit. Zuständig ist die oberste Landesbehörde an dem Ort der letzten dauerhaften Belegenheit. Hier können nach unserer Auffassung Probleme mit der nicht allzu langen Frist auftreten, wenn über die Ortsbestimmung Unklarheit oder Streit besteht. Der Begriff „dauerhaft“ ist in § 2 Abs. 1 Nr. 18 nur für den Fall der Verbringung definiert. Hierauf könnte z.B. analog zurückgegriffen werden. Ähnlich problematisch könnte es werden, wenn die oberste Bundesbehörde erst die zuständige oberste Landesbehörde bestimmen muss: auf wessen Kenntnis kommt es dann an? Auf die der Bundesbehörde – dann könnte die Frist zu kurz sein. Das Datum alternativ an die Kenntnis der – irgendwann vom Bund bestimmten – Landesbehörde zu binden, halten wir für problematisch: De facto hat sie vor förmlicher Betrauung durch den Bund zumindest informell schon Kenntnis, und dann ist die Jahresfrist definitiv zu kurz. Unser Vorschlag daher: (1) den Begriff „dauerhaft“ in § 8 Abs. 2 Satz 1 definieren oder auf § 2 Abs. 1 Nr. 18 analog verweisen; (2) die Kenntniserlangung im Fall des § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 konkretisieren.

§ 14 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des für die Eintragung national wertvollen Kulturgutes zuständigen Sachverständigenausschusses. Aus Sicht der DGUF ist die 50:50%-Situation zwischen Schützern und Händlern/Sammlern nicht nachvollziehbar. Wir erlauben uns den Vergleich mit einfachen Sachverhaltsfeststellungen wie etwa Geschwindigkeitskontrollen im Straßenverkehr: Soll künftig auch dort über die Geschwindigkeitsmessung paritätisch zwischen Vertretern der Polizei und den Verkehrsteilnehmern abgestimmt werden?

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in § 14 Abs. 5 ergänzend zur Zuständigkeit der Länder auch seitens des Bundes die Einleitung eines Eintragungsverfahrens ermöglicht wird.

Zu § 18 „Beschädigungsverbot“ machen wir darauf aufmerksam, dass insbesondere im Falle von archäologischen Kulturgütern Konservierung und Restaurierung ebenfalls „erhebliche Veränderungen“ des Erscheinungsbildes darstellen können, die jedoch im Sinne des Kulturschutzes und erwünscht sind. Wir regen eine exaktere Formulierung der Bestimmung an. (sinngemäß auch zu § 19.1). Es sollte daher bei § 18 Abs. 1 ein Satz der Art eingefügt werden: „Veränderungen des Erscheinungsbildes durch Konservierung und Restaurierung dürfen nur im Rahmen einer fachgerechten Restaurierung vorgenommen werden.“

In § 23 Abs. 4 liegt anscheinend eine Nachlässigkeit vor: Hier ist geregelt, dass vor der Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr Sachverständige aus den Bereichen 1. Kulturgut bewahrende Einrichtung, 2. Wissenschaft, 3. Handel, 4. Sammler angehört werden. Hier heißt es also 3. Handel, während es in § 14 Abs. 2 Kunsthandel und Antiquariate heißt.

Mit großer Sorge entnimmt die DGUF aus den Erläuterungen zu § 24 (S. 96), dass die Alters- und Wertgrenzen gegenüber dem europäischen Recht (EG-Verordnung 116/2009) angehoben werden sollen, „um den Bedürfnissen des Kunsthandels zu entsprechen“. Darüber hinaus wird dem Kulturstaatssekretär die Option eingeräumt, per Rechtsverordnung die Werte weiter zu erhöhen. In Konsequenz bietet Deutschland dann dem Kunsthandel im europäischen Vergleich die geringsten Importhürden und wird sich zum El Dorado für den illegalen Kunsthandel entwickeln. Aus Sicht der DGUF sind die Wertgrenzen der zitierten EG-Verordnung beizubehalten und die Option einer Erhöhung per Rechtsverordnung zu streichen.

§ 24 Abs. 6 gibt dem Expertengremium eine Entscheidungsfrist von 10 Arbeitstagen. Das ist nicht praktikabel, und bei Kulturgütern angesichts der gesetzten Wertschranken von über 50.000, 100.000 oder 300.000 Euro auch nicht notwendig, da sich deren möglicher Handel nicht in so kurzer Zeit vollzieht. Eine längere Frist von beispielsweise 6 Wochen ist geboten.

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelungen in § 25 und § 26, die den üblichen Leihverkehr insbes. zu Ausstellungszwecken erleichtern.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



Zu § 29 Nr. 1: Aufgrund der fehlenden Rückwirkung des Gesetzes könnte die Regelung § 29 Nr. 1 problematisch werden, wenn ein Kulturgut bei alter Rechtslage „nachweislich“ rechtmäßig im Bundesgebiet vorhanden war, später ausgeführt wurde und dann wieder eingeführt wurde. Zwar verbleibt die Beweislast beim Einführenden, jedoch ist aufgrund des fehlenden Schutzes durch die alte Rechtslage eine erhebliche Lücke im Schutzsystem vorhanden. Zwar wird dies in der Begründung S. 102 dahingehend entkräftet, dass das Nichtvorliegen von ordnungsgemäßen Ausfuhrgenehmigungsunterlagen ein Indiz sein soll für die unrechtmäßige Einführung (vgl. auch Seite 103 der Begründung) – wir könnten uns indes eine klarere Regelung vorstellen.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Der „Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr“ beruht nach § 30 vor allem auf einer Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes. Dies geht von einer intakten Staatlichkeit im Herkunftsland aus, was bei zerfallenden / gescheiterten Staaten oder in (Bürger-)Kriegssituationen nicht immer gegeben ist. Aus Sicht der DGUF war das ursprüngliche Anliegen der Bundesbeauftragten M. Grütters klarer und weitergehender, sie forderte "klare Angabe zur Herkunft und Provenienz eines Objektes" (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/04/2015-04-22-kulturgutschutz.html>). Die DGUF unterstützt diese ursprüngliche Sicht der Bundesbeauftragten sehr.

Die DGUF kritisiert mit Nachdruck die in § 32 Abs. 1.a-b vorgenommenen Stichtagsregelungen. Damit würden alle bereits vollzogenen illegalen Einfuhren von Kulturgut vor diesen Stichtagen legalisiert, auch wenn sie aus Raubgrabungen stammen. Man darf davon ausgehen, dass angesichts einer solchen Regelung Antikenhändler und Sammler stets behaupten werden, die fraglichen Stücke seien vor diesen Stichtagen importiert worden (Provenienz-Angabe „aus altem Familienbesitz“). Diese Regelung führt das eigentliche Anliegen dieser Gesetzesnovelle, nämlich die Stärkung des Kulturgüterschutzes, ad absurdum. Durch die Hintertür wird damit der Markt reingewaschen und der Staat nimmt sich selbst jede Möglichkeit, gegen Raubgräberei und Hehlerei effizient vorzugehen. Die DGUF empfiehlt dringlich die ersatzlose Streichung der Stichtagsregelung.

Wir empfehlen, in § 32 Abs. 2 die bestehende Formulierung „...wenn nach dem Recht jedes in Frage kommenden Staates das Kulturgut nicht ohne Ausfuhrgenehmigung hätte ausgeführt werden dürfen und eine solche nicht vorliegt.“ zu ersetzen durch „... wenn nach dem Recht eines der in Frage kommenden Staaten das Kulturgut nicht ohne Ausfuhrgenehmigung hätte ausgeführt werden dürfen und eine solche nicht vorliegt.“. Zur Begründung: Im Falle z.B. von römischen Antiken kommen nicht selten quasi der gesamte Mittelmeerraum, Westeuropa und Mitteleuropa südlich der Donau sowie der Vordere Orient als Herkunftsstaat in Frage. Wenn nach der bestehenden Formulierung erst das gebündelte Recht aller (!) hier ca. 40 möglicher Herkunftsstaaten den Ausschlag gäbe, würde ein einzelner Staat vergleichsweise schwachen Rechts das gesamte Gefüge des Schutzes zerstören. Das ist gewiss nicht so gewollt, weshalb die von der DGUF vorgeschlagene Umformulierung sehr wichtig ist.

Die DGUF betrachtet eine Überarbeitung hier als besonders dringlich; wir vermissen die gebotene klare Prioritätensetzung zu Gunsten des Kulturgutschutzes, die erklärtermaßen die Leitlinie der gesamten Gesetzesnovelle ist. In seiner jetzigen Formulierung ist diese Regelung § 32 Abs. 2 mit die größte Öffnungsklausel für Umgehungsversuche. Denn häufig wird ein Kulturgut einer Vielzahl von Herkunftsregionen zugeordnet werden können, z.B. auch mit der Argumentation, dass das Objekt beispielsweise ein besonderes Handelsgut einer bestimmten Epoche ist, das möglicherweise über weite Wege (und also viele Herkunftsstaaten) gehandelt wurde.

Laut § 34 kann sichergestelltes Kulturgut von der sicherstellenden Behörde, die es grundsätzlich selbst in Verwahrung nimmt, auch durch die Person verwahren lassen, welcher der Gewahrsam entzogen wurde. Nach den Erläuterungen hierzu (S. 106) hat man hierbei Kulturgut im Auge, das aufgrund seines Formats, Zustands u.ä. an Ort und Stelle belassen werden sollte, wie z.B. eine große und fragile Statue, eine Mumie etc. Dieser nachvollziehbare Ausnahmetatbestand sollte dann auch ins Gesetz selbst geschrieben werden, um den Ermessensspielraum der Behörde durch geeignete Kriterien einzugrenzen.

In § 35 „Aufhebung der Sicherstellung“ geht Abs. (1) 4 a mit einer 6-Monats-Frist von einer funktionierenden Staatlichkeit im Partner- bzw. Herkunftsland aus. Das ist gerade bei archäologischen Kulturgütern in vielen Herkunftsländern nicht der Fall, weshalb die 6-Monats-Frist aus Sicht der DGUF – zumindest in diesen Fällen – zu kurz bemessen ist (trotz § 37). Aus Sicht der DGUF sollte diese Frist mind. 3 Jahre betragen.

Zu § 38 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 bedarf es einer Klarstellung, dass der Anspruchsteller hinsichtlich einer Entschädigung sämtliche Anspruch begründenden Tatsachen beweisen muss, zu dem auch, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 4 nicht vorliegen. Ausweislich der Begründung auf Seite 108 ist problematisch, dass im Falle einer Rücküberweisung der Eigentümer ein „von Lasten freies Eigentum“ übertragen bekommt. Dadurch wird gleichsam durch die Entziehung und über die Rückübertragung ein möglicherweise weiterhin zweifelhaftes Objekt „gewaschen“.

Die DGUF begrüßt § 40 Abs. 2, weil damit klargestellt wird, dass bei unrechtmäßigem Inverkehrbringen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nichtig sind. Dies kommt der Klarstellung gleich, dass solche Geschäfte sittenwidrig sind.

Allerdings stellt sich zu § 40 „Verbot des Inverkehrbringens“ die Frage nach der praktischen Umsetzung, d.h. inwieweit die hier formulierte Zielvorgabe auch erreichbar ist. Wird bei archäologischem Kulturgut zunächst einmal pauschal von einer Herkunft aus einer illegalen Quelle ausgegangen (was ein vernünftiger und begründbarer Ansatz wäre) und der Inverkehrbringer hat folglich die Legalität nachzuweisen? Oder wird die Beweislast umgekehrt und es ist – durch wen? – ggf. nachzuweisen, dass die Kulturgüter aus Raubgrabungen stammen? Letzte-



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

res ist in der Praxis meist unmöglich, weshalb sich daraus ein wenig zielführendes Regelwerk ergibt.

Aus Sicht der DGUF kehrt § 41 Abs. 1 Satz 2 die Sorgfaltspflicht in nicht sachdienlicher Weise um: Es braucht positive Indizien dafür, dass das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt wurde. Richtig im Sinne des Gesetzgebungsverfahrens wäre: Es braucht positive Indizien dafür, dass es rechtmäßig eingeführt wurde. Vgl. unsere Ausführungen zu § 40.

Zu § 41 Abs. 1 wird auf Seite 110 der Begründung klargestellt, dass die Prüfungspflicht dann entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens das Tatbestandsmerkmal des Abhandenkommens, der unrechtmäßigen Einfuhr oder rechtswidrigen Ausgrabung nicht mehr gegeben ist. Es heißt: „...diese Eigenschaften dürfen also nicht zwischenzeitlich fortgefallen sein“. Je nach Kreativität des Prüfungspflichtigen besteht also die Möglichkeit, ursprünglich illegal eingeführte Waren gleichsam gutgläubig erworben zu haben und sie dann in Verkehr zu bringen. Zwar ist der gutgläubige Erwerb bei abhanden gekommenen Sachen ebenfalls auszuschließen, jedoch ist angesichts der Beweisproblematik Missbrauch möglich. Es bedürfte daher auch hier der Klarstellung, dass die Beweislast für das Entfallen der Sorgfaltspflicht bei dem Sorgfaltspflichtigen liegt. Insofern ist auch das Verhältnis zu § 41 Abs. 2 nicht ganz klar. Dort wird festgelegt, dass die Sorgfaltspflicht dann besteht, wenn es sich einer vernünftigen Person aufdrängen musste, dass ein in Abs. 1 genanntes Tatbestandsmerkmal in Betracht kommt. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

In § 42 Abs. 1 Satz 3 muss es statt "die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen" richtig heißen: "die rechtmäßige Provenienz des Kulturgutes zu prüfen und nachzuweisen".

§ 42 Abs. 1, Absatz nach Nr. 7 beschränkt die Sorgfaltspflichten Nr. 3-6 des gewerblichen Handels auf den zumutbaren Aufwand, insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Damit ist den Ausnahmen, für die man nur ein wenig Kreativität benötigt, Tor und Tür geöffnet.

Aus archäologischer Sicht ist § 42 Abs. 2 Satz 2 "für den gewerblichen Handel mit Bild- und Tonträgern" eine problematische Formulierung, weil:

- damit z. B. alte Noten (Handschriften) aus dem Kulturgutschutz herausgenommen werden,
- man auch antike Reliefs, Vasen, und vor allem Münzen etc. als "Bildträger" wahrnehmen könnte, die damit aus der Sorgfaltspflicht ausgenommen wären.

§ 42 Abs. 3 setzt inakzeptabel niedrige Hürden. Bei Münzschätzen z.B. hat die einzelne Münze oft einen Wert von weniger als 100 Euro, d.h. der gesamte Handel mit Münzen wird de facto aus dem Kulturgutschutz ausgeklammert. Da einzelne antike Münzen bei nicht optimaler Erhaltung oft für nur wenige Euro (unter 10 Euro) gehandelt werden, empfehlen wir, als Untergrenze Null Euro anzusetzen, d.h. keine Ausnahmen von der Sorgfaltspflicht zuzulassen.

§ 42 Abs. 3 Nr. 2 führt an „für archäologisches Kulturgut als Einzelstück“. Die DGUF erinnert



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

daran, dass Antikenhändler bereits in der Vergangenheit nachweislich ganze Vasen erworben haben, diese noch im Herkunftsland behutsam zu Scherben zerschlagen haben, womit dann Scherben = Einzelstücke von geringem Wert vorlagen, um nach dem nun legalen Import der (als Einzelstück geringwertigen) Scherben am Ende daraus wieder mit Hilfe einer professionellen Restaurierung eine ganze, gut handelbare antike Vase zu gewinnen. § 42 Abs. 3 Nr. 2 ist eine Einladung zu solchen Praktiken.

Daher ist der Schwellwert in Satz 2 und 3 deutlich tiefer anzusetzen, d.h. aus Sicht der DGUF gänzlich zu streichen. Der Schlusssatz von § 42 Abs. 1 („Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 sind nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen.“) senkt die Schwellwerte de facto weiter, weil sich die Zumutbarkeit ja nicht am (rel. höheren) Wert, sondern am (rel. niedrigeren) Gewinn des Handelsvorgangs orientiert.

Zu § 42 Abs. 3 wird in der Begründung auf Seite 111 ausgeführt, dass sich der Maßstab der Sorgfaltspflicht auch nach dem Wert des Kulturgutes zu orientieren hat. Ist dies zutreffend, so ist davon auszugehen, dass beispielsweise beim Verkauf einer Münze eine einfache Internetrecherche als hinreichend für die Sorgfaltspflicht genügen kann. Nach Ansicht der DGUF kann vom Handel mehr Sorgfaltspflicht und Aufwand erwartet werden als einmal kurz zu googeln.

Zu § 42 Abs. 3 Nr. 2 erachten wir als äußerst heikel auch die Ausführungen in der Begründung auf Seite 111/112, wonach ein lückenloser Provinznachweis dann entfallen soll, wenn besonders häufige Eigentümerwechsel und zeitlich lange zurückliegende Erwerbsvorgänge bekannt oder zu vermuten sind. Daraus wäre abzuleiten, dass durch die Fiktion einer möglichst langen Händler-/Eigentümerkette der Provenienznachweis unzulässig abgekürzt werden kann. Sehr problematisch ist auch die Annahme, dass ein Provenienznachweis dann entfallen kann, wenn ein archäologisches Kulturgut als Einzelstück behauptetermaßen mindestens 20 Jahre im Besitz einer Familie lag.

Ebenfalls problematisch ist die Feststellung in § 42 Abs. 3, dass maßgeblich derjenige Wert ist, welcher beim Kauf als Preis gezahlt wurde. Denn so werden Tür und Tor für solche Fälle geöffnet, in denen erst ein Objekt zu Niedrigpreisen verkauft wird, um es sodann in Folge als legal erworbenes Objekt hochwertig zu versteigern. Zudem ist der gezahlte Preis häufig nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Verkehrswert, der durch entsprechende Sachverständige zu schätzen wäre und der möglicherweise auch den wissenschaftlichen Wert widerspiegeln könnte.

In Summe ist § 42 aus Sicht der DGUF in keiner Weise zielführend und geht an der Problematik archäologischen Kulturgutschutzes vorbei. Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und die Ausfuhrregelung werden an den Geldwert des Kulturgutes gebunden. Tatsache ist: Eine Raubgrabung ist und bleibt eine Raubgrabung, bei der wichtige Merkmale, d.h. der Fundzusammenhang (Kontext) zerstört wurden, wodurch historische Erkenntnismöglichkeiten auf ewig vernichtet sind. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei den einzelnen Stücken "nur" um eine



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Scherbe oder eine stark korrodierte "Schrottmünze" von geringem Verkehrswert oder um eine Himmelscheibe von Nebra handelt. Wenn mit diesem neuen Gesetz wirksam verhindert werden soll, dass Kulturgut aus illegalen Quellen nach Deutschland eingeführt und gehandelt wird, dann müssen alle Objekte unabhängig von ihrem Geld-/Marktwert der Sorgfaltspflicht unterliegen. Daher halten wir abseits der o.g. Details den ganzen Ansatz von § 42 für verfehlt.

Zu § 45 „Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“: Es ist zu regeln, was bei Erlöschen eines Betriebes oder einer Insolvenz zu geschehen hat. (Es soll schon vorgekommen sein, dass Insolvenzen absichtlich herbeigeführt wurden). Kurz: Solche Dokumentationen müssen bei Erlöschen eines Betriebes und im Fall einer Insolvenz an eine Behörde übergehen und dort archiviert werden, sie dürfen auf keinen Fall Teil der Insolvenzmasse werden.

Wir begrüßen, dass nach § 56 Abs. 1 für den Beginn der Verjährung eine tatsächliche Kenntnis erforderlich ist und kein Kennen-Müssen.

Zu § 63 erscheint uns problematisch, dass ausweislich der Begründung auf Seite 123 Ansprüche aus der Haager Konvention nicht gerichtlich geltend gemacht werden können. Hier bleiben die Staaten allein auf den diplomatischen Weg verwiesen.

Die DGUF regt dringlich an, das Verbandsklagerecht im Kulturgutschutzrecht zu verankern. So enthält der Gesetzentwurf Vorkehrungen für den Fall, dass etwa eine zuständige Landesbehörde nicht angemessen arbeitet und sieht dann – begrüßenswerterweise – eine ergänzende Bundeskompetenz vor (§ 14 Abs. 5). Angesicht einiger sehr weitreichender Bundeskompetenzen an entscheidenden Stellen im Gesetz, bei denen Ermessungsspielräume ungewöhnlich weit gesetzt sind (z. B. § 24 Abs. 2 Ende: „Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, die Alters- und Wertgrenzen in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter anzuheben.“) bedarf es einer Kontrollmöglichkeit seitens der Zivilgesellschaft, was – wie sich im Natur- und Umweltschutz gezeigt hat – vor allem durch die Einbindung eines Verbandsklagerechts gewährleistet wäre.

= = = = =

Über das konkrete laufende Gesetzgebungsverfahren hinaus möchte die DGUF kommentierend anmerken, dass die im Gesetzentwurf fixierte Sonderstellung der Kirchen im Bereich des Kulturgutschutzes überholt ist und unbedingt überdacht werden sollte. § 7 bestimmt, dass der Staat nach seinen Regeln als "nationales Kulturgut" eintragen kann, außer der Urheber lebt und erhebt Einspruch (§ 7 Abs. 1.2) oder die Objekte befinden sich in Kirchenbesitz (§ 7 Abs. 4, sowie § 9 und § 27). Es gibt aus Sicht der DGUF keinen Grund für eine generelle Sonderstellung der Kirchen resp. des Kirchenbesitzes. Im Gegenteil: Diese Sonderstellung



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



schafft Kulturgut unterschiedlichen Rechts und Schutzes; sie schadet dem Kulturgutschutz und öffnet dem Missbrauch eine Pforte.

Vermutlich geht diese Regelung auf das – immer noch als geltend betrachtete – Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 (!) zurück, das in Art. 17 regelt, dass „das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen nach Maßgabe der allgemeinen Staatgesetze gewährleistet“ werden. Konsequenterweise taucht Kulturgut in Kircheneigentum weder bei den Begriffsbestimmungen in § 1 noch in § 6 Abs. 1 (Bestimmung nationalen Kulturgutes) auf, sondern erst in einer Sonderregelung in § 9, wo den Kirchen die Möglichkeit („können“) eingeräumt ist, ihr Kulturgut eintragen zu lassen, wenn sie das wollen – es also deren Ermessensentscheidung ist.

Wir möchten hier nicht in die Debatte um das Reichskonkordat eintreten, halten aber fest:

- dass die Regelungen hier nun auch auf archäologische Funde auf Kirchengrund zutreffen, die weitaus älter sind als die Kirche(n) selbst, beispielsweise Friedhöfe aus der Steinzeit,
- dass die Formulierung hier in § 7 Abs. 4 „im Eigentum der Kirchen und der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften“ im Geltungsbereich deutlich über die Katholische Kirche (Reichskonkordat) hinausgeht, wofür es u.E. keinen hinreichenden Grund gibt.

Da nach § 14 Abs. 5 im Falle der Inaktivität einer zuständigen obersten Landesbehörde ggf. auch die Bundesbehörde einen Antrag auf Eintragung als nationales Kulturgut stellen kann, wäre dies nach Ansicht der DGUF auch bei Kulturgut in Kirchenbesitz ein mehr als berechtigter und zu durchdenkender Weg.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Diane Scherzler M.A.
Vorsitzende der DGUF

PD Dr. Frank Siegmund
stellv. Vorsitzender der DGUF